

Berichte der Arbeitsgruppen = Comptes-rendus des groupes de travail

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **26 (1976)**

Heft 1/2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-80738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERICHTE DER ARBEITSGRUPPEN COMPTES-RENDUS DES GROUPES DE TRAVAIL

ARBEITSGRUPPE «ANTIKE»

Vorsitz: GEROLD WALSER

Zwar spielte der Freiheitsbegriff in der antiken Welt eine bedeutsame Rolle, aber die antiken Quellen zeigen doch, dass von einer Einheitlichkeit des Freiheitsverständnisses nicht die Rede sein kann. Das erhellt allein schon aus der Tatsache, dass die Römer, anders etwa als die Griechen, den Begriff der *libertas* zunächst dem zivilrechtlichen und weniger dem politischen Bereich zuordneten (vgl. Wirszubski, *Libertas als politische Idee*, Darmstadt 1967). Aber auch in der römischen Auffassung unterlag die *libertas* ganz verschiedenen Interpretationen, die sich sowohl chronologisch (etwa im Unterschied der Republik zur Kaiserzeit) als auch substantiell (so bei Tacitus, *Agricola* 30, *Historien* 4, 73–72, *Annalen* 15, 6, 22 oder in Aristeides' Romrede) differenzieren lassen.

Aus diesem Grunde wollte die Arbeitsgruppe das Thema konkretisieren, indem sie den Begriff relativierte auf die mögliche Freiheit der Provinzbewohner im römischen Reiche, vor allem der Helvetier. Es zeigte sich jedoch schon zu Beginn der Diskussion, dass dafür die Quellen kaum hinreichten, gewisse Aussagen mithin nur durch Deduktion aus Verhältnissen in andern Provinzen gewonnen werden konnten. Hier freilich stiess man schon früh auf Schwierigkeiten: ob nämlich eine *civitas libera* oder eine *civitas foederata* und *immunis*, wie wir sie mitunter im hellenisierten Osten, aber auch in Italien und bei westlichen Stammesgemeinschaften begegnen, dem «Helvetierfoedus» (vgl. R. Frei-Stolba, in: ZSG 25, 1975, 127 ff.) gleichgesetzt werden könne, ja, was der Inhalt der Bündnisse und Privilegien eigentlich gewesen sei, das alles musste offen gelassen werden. Konkret ergaben sich daher nur die Feststellungen, dass die Helvetier sicher ihrer Souveränitätsrechte (zum Beispiel Recht auf Krieg und Frieden, militärischer Oberbefehl, Zollhoheit und Kapitalgerichtsbarkeit) beraubt wurden und auch gewissen wirtschaftlichen Eingriffen (zum Beispiel Aussiedlungen bei einer Koloniegründung, Verlust von Märkten durch den Ausbau der Strassen und die Kanalisierung des Verkehrs) unterlagen, dass ihnen jedoch innerhalb des römischen Herrschaftsbereiches eine gewisse Autonomie (ebenfalls wirtschaftlicher und vielleicht auch juridischer Art) belassen wurde, die allerdings immer prekär bleiben musste (Problem des peregrinen Rechts). In diesem Zusammenhang wurde nun bedeutend, dass dem Provinzialen, besonders dem Angehörigen der Oberschicht, die Möglichkeit offen stand, in das römische Bürgerrecht aufzusteigen, sich also in die Schicht der «Träger herrschaftlicher Funktionen» (J. Bleicken, *Nachr. Akad. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl.* 7, 1966, 256) zu integrieren.

Dass das Gespräch sich schliesslich weniger auf das Freiheitsproblem als vielmehr auf allgemeine Fragen der «Schweiz in römischer Zeit» bezog, konnte dabei nicht vermieden werden, ist aber dank der angeregten Diskussion auch von niemandem bedauert worden.

H. E. Herzig

ARBEITSGRUPPE MITTELALTER

Vorsitz: PIROSKA MATHÉ

Die Diskussion der Arbeitsgruppe Mittelalter bewegte sich im Anschluss an den Aufsatz von H. K. Schulze, «Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zur Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien», erschienen in der HZ 219 (1974) S. 529–550, um die traditionellen Themen von germanischer Gemeinfreiheit, fränkischer Königsfreiheit und hochmittelalterlicher Rodungsfreiheit (Ostkolonisation, Walser). Trotz neuer Interpretation der Grabungsfunde in der Schweiz (Bülach) ist man in der Forschung offenbar nicht über den Stand hinaus gelangt, den der Band II der «Vorträge und Forschungen» über «Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte», erschienen 1955, anzeigt. Die mögliche Relativierung der Freiheit durch soziale und wirtschaftliche Faktoren kam in der Diskussion nur ansatzweise (am Beispiel der spätmittelalterlichen Leibeigenschaft) zur Sprache. Die Diskussion blieb also im Rahmen der persönlich-rechtlichen Freiheit; man kam nicht dazu, zu fragen, ob das Mittelalter auch einen umfassenderen Freiheitsbegriff gekannt habe. Voten, die auf die genaueren Rezeptionswege des antiken, naturrechtlichen Freiheitsbegriffs im Mittelalter zielten – im Hinblick auf die frühe Neuzeit –, wurden nicht aufgenommen. Die Problematik des Themas kam in vielen Missverständnissen zum Ausdruck. Es scheint, dass der Begriff der Freiheit noch immer nicht frei von ideologischen und politischen Implikationen behandelt werden kann, selbst in bezug auf das Mittelalter nicht.

Kathrin Utz

ARBEITSGRUPPE REFORMATION UND ANCIEN RÉGIME

Vorsitz: HANS RUDOLF GUGGISBERG

Es stellen sich zwei Probleme: Antike Traditionen leben neben neuen Konzeptionen weiter.

Vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur Französischen Revolution zeichnen sich zwei Phasen ab; es sollen vor allem der Freiheitsbegriff und die Freiheit im 16. Jahrhundert zur Diskussion stehen.

1. Problemkreis: Politische und religiöse Freiheit

Walder: Freiheit im Mittelalter ist verliehenes Freiheitsrecht, wird behauptet. Dagegen spricht Grundmann auch für diese Zeit von einem allgemeinen Freiheitsanspruch. Freiheit ist Gewohnheitsrecht und verliehenes Recht. Zur Freiheit gehört das Fehlen von Zwang (ex. Appenzell, 16. Jh.). Fragestellung: Wie frei war der Mensch unter den Lebensbedingungen des 16.–18. Jahrhunderts? Wir kennen die Vorstellungen der grossen Masse in jener Zeit nicht.

Haas: Für die Reformation gilt: Freiheit ist die Freiheit des Wortes Gottes, sie bringt Freiheit von menschlichen Satzungen. Aber die bestehende Herrschaftsstruktur drängt die Freiheit in den Hintergrund.

Hildebrand: Exkurs: Religiöse Begründung für ein soziales Anliegen im Bauernaufstand in Eglisau von 1525. Die Argumentation stammt aus Deutschland. Der biblische Status wird anerkannt, wo es nicht um Sachen, sondern um Menschen geht.

Guggisberg: Zwischen der naturrechtlichen und der religiösen Begründung steht der politisch begründete Anspruch auf nationale Freiheit.

Dubois: Die Diskussion stagniert im 17. Jahrhundert in Europa ausser in England.

Schafroth: Aus den Eidgenössischen Abschieden ist zu ersehen, dass der Kampf um die individuelle Freiheit nie abbrach.

Haas: Auch im religiösen Bereich wird die strenge Orthodoxie zugunsten freiheitlicherer Strömungen aufgebrochen. Eventuell sind Ansätze in der Helvetischen Gesellschaft zu finden.

Siegrist: Die Idee der persönlichen Freiheit war durchaus vorhanden, wurde aber nicht immer durchgeführt (Loskauf von Unfreien in den freien Ämtern).

2. Problemkreis: Die wirtschaftliche Freiheit

Bergier: Das alte System und die modernen Unternehmer lebten Seite an Seite und entwickelten die Produktion.

Siegrist: Auf dem Lande ist Freiheit nur ausserhalb des Zwangskollektivs «Drei-Zelgenwirtschaft» möglich. Im 16. Jahrhundert beginnt die Marktorientierung der Bauern und die hypothekarische Belastung der Höfe. Die Aufteilung der Allmend geschieht ab 1750, zum Teil erst nach 1798.

Fragen und Bemerkungen zum Referat von J. Starobinski

Zu allen Zeiten hatten bestimmte Personen das Recht, frei zu reden, genannt werden der Narr (bouffon), die Irren (fou) oder der rat des «élu prince». Die Beredsamkeit (éloquence) hat eine Tradition, in der sie verdächtig ist, wo sie ein Attentat auf die Freiheit ist.

Bei Montesquieu führt die Sicherheit zur Freiheit, bei Rousseau entspringt sie der Seele.

Rosmarie Grether

ARBEITSGRUPPE 19. JAHRHUNDERT

Vorsitz: BEATRIX MESMER

Die Diskussion lehnte sich an das Referat von Prof. Raymond Oberlé «Le libéralisme. Ses aspects originaux dans l'espace rhénan supérieur (1814–1848)» an. Als Kennzeichen des Liberalismus, wie er sich in protestantischen wie katholischen Kantonen der Schweiz äusserte, wird der überkonfessionelle sogenannte «Dritte Glaube» hervorgehoben. Liberaler Freiheitsgedanke ist Befreiung aus politisch-sozialen Bindungen mit zum Teil philanthropischen Aspekten (Verbindung von Religion und Romantik). Pädagogische Einflüsse sind unverkennbar (Fellenberg, Pestalozzi), doch zeigt sich am Beispiel des Unternehmertums von Mulhouse, das sich trotzdem gegen eine obligatorische Schulpflicht wendet, dass der Manchesterliberalismus im Zweifelsfall stärker ist. Die Zerrissenheit zwischen liberal-idealem Gedanken- und ökonomischen Bedürfnissen kann zu einem Konflikt führen zwischen linkem und rechtem Flügel des Liberalismus, wenn jener die politische Macht an sich reisst (Beispiel der Waadt). Allerdings sollte Liberalismus nicht zu stark mit Industriekapitalismus identifiziert werden. Freiheit als ökonomisches, kapitalistisches Interesse findet sich vornehmlich in den fünfziger und sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts definiert. Die Frage der Dialektik von Liberalismus und Nationalismus, als Ausdruck verschiedener Freiheitsbegriffe, musste aus Zeitmangel offengelassen werden. *Felix Adank*

ARBEITSGRUPPE 20. JAHRHUNDERT

Vorsitz: BEAT JUNKER

Die Arbeitsgruppe, welche den Freiheitsbegriff im 20. Jahrhundert diskutierte, konnte inhaltlich nicht direkt auf einen der am Vormittag gehaltenen Vorträge Bezug nehmen. Es ergab sich aber die Möglichkeit, der Diskussion ein interessantes Kurzreferat von Prof. Gilg vorzuschicken, der die Jugendbewegung unserer sechziger und siebziger Jahre analysierte und sie in den grösseren Zusammenhang der Freiheitsbewegungen zu stellen wusste. Von Freiheit oder Freiheiten sprechen zwar heute eher die Hüter der bestehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung, während die Vertreter der Jugendbewegung die Befreiung oder Emanzipation ins Zentrum ihrer Bemühungen rücken, um damit dem dynamischen Charakter ihrer Bewegung Ausdruck zu verleihen und ihre Distanz gegenüber einem statischen Festhalten an garantierten Freiheiten zu signalisieren. Die Emanzipationsbewegung richtet sich gegen herrschende Autoritäten, Bindungen und Zwänge und fordert als positives Korrelat Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung, Ziele, die im Gegensatz zur Jugendbewegung des frühen 20. Jahrhunderts nun auch politisch verstanden werden, wodurch die

Emanzipationsbestrebungen zwangsläufig mit den Freiheiten der Etablierten kollidieren müssen. Die politische Jugendbewegung beschränkt sich jedoch in ihren Intentionen nicht nur auf die Mitbestimmung, da sie solch formale Freiheit als illusorisch betrachtet, solange nicht bestimmte materielle Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichheitstendenzen und Forderung nach Umverteilung wirtschaftlicher und sozialer Ressourcen stossen aber auf den Widerstand der faktisch Privilegierten, die einen Eingriff in ihre Vorzugsstellung als Verletzung garantierter Freiheiten interpretieren. Die Emanzipationsbewegung erklärt sich mit Befreiungsbewegungen in der Dritten Welt solidarisch und zielt grundsätzlich über die nationalen Grenzen hinaus, die sie nicht mehr als Schutzwall, sondern als Fessel der Freiheit empfindet. Dieser Internationalismus wendet sich folgerichtig auch gegen die Landesverteidigung dergestalt, dass der Armeedienst als sinnlose Schikane oder Fron erscheinen muss. Die politische Jugendbewegung zeigt also in manchem verwandte Züge mit den Ideen der Französischen Revolution und des Liberalismus im 19. Jahrhundert; infolge veränderter Situation des gesellschaftlichen, innenpolitischen und weltpolitischen Systems weist sie aber auch bedeutsame Unterschiede auf, die es der älteren Generation erschweren, die Anliegen des bewegtesten Teils der Jugend zu verstehen.

Die lebhafte Diskussion, die – dem Charakter des Themas entsprechend – oft mehr einer politischen Debatte denn einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung glich, beschränkte sich auf das Problem der Freiheit in den westlichen Demokratien des 20. Jahrhunderts. Dass der liberale Freiheitsbegriff aus dem 18./19. Jahrhundert in unserer Zeit in eine Krise geraten ist, war kaum bestritten. Die einen bedauerten es jedoch als eine Fehlentwicklung, dass die individuellen Freiheiten des einzelnen vor allem durch massive Staatsinterventionen gefährdet würden und forderten demgegenüber vermehrten Schutz der Freiheit durch Rechtssicherheit und notfalls mit Machtmitteln, während die andern diese Entwicklung als notwendige dialektische Erscheinung zu interpretieren suchten. Der grösseren Mobilität und der immer weitergehenden Verfügungsgewalt über materielle Ressourcen, einem wichtigen Aspekt der wachsenden Freiheit im 20. Jahrhundert, entsprächen zwangsläufig umfassendere Planung und ausgebaute Bürokratie; eine stärkere Organisation sei unausweichlich, wobei sogar als unsicher erscheine, ob die rasante Entwicklung überhaupt noch durch eine rechtzeitige Anpassung der Institutionen bewältigt und unter Kontrolle gebracht werden könne. Im weiteren zeigte sich, dass eine abstrakte Definition der Freiheit als analytisches Instrument historischen und politischen Bemühens wenig fruchtbar ist, da schon die Bedingungen ihrer Möglichkeit je relativ zur sozialen Entwicklung formuliert werden müssen. Allerdings dürfte eine objektive Bestimmung auch der relativen Freiheit schwierig sein, da bei jeder inhaltlichen Füllung des Freiheitsbegriffs die subjektiven Wertvorstellungen wichtig sind, von denen aus Freiheit gefordert wird.

Peter Hablützel